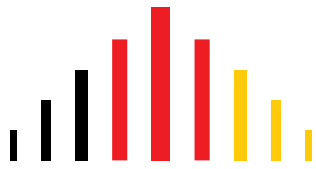


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 4/2011

August 2011

Die Versicherung der Anwaltstätigkeit

Beratungshilfe bei Familiensachen

23. DAI-Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

BRAK-ABC

Alle Aktivitäten im Überblick



Stöbern Sie mal wieder im Vereinsrecht.



Es hat sich viel getan in diesem spannenden, abwechslungsreichen Rechtsgebiet. Stöbern Sie es wieder auf in der Neuauflage des großen Standardwerkes zum Vereinsrecht, das auf jede Frage eine Antwort hat.

Mit allen Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, insbesondere den Vereinsrechtsreformen aus jüngster Zeit. Mit jeder Menge neuer Rechtsprechung, vor allem der des BGH. Mit vielen praktischen Beispielen, konkreten Empfehlungen und Musterformulierungen – zu Einzelfragen bis hin zur kompletten Satzung samt Anmeldung.

Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Stöber/Otto **Handbuch zum Vereinsrecht** Von
RegDir. a.D. Kurt Stöber und NotAss. Dr. Dirk-Ulrich
Otto. 10., neu bearbeitete Auflage 2011, rd. 850 Seiten
Lexikonformat, gbd. 79,80 €. Erscheint im August.
ISBN 978-3-504-40025-5

Paukenschlag ohne Harmonie



Editorial

Wer die klassische Musik liebt, schätzt sicherlich Haydns Symphonie Nr. 103 mit dem Paukenwirbel. Wer die rechtsprechende Gewalt als unabhängige Dritte Säule der Demokratie hoch schätzt, wird den Paukenschlag aus der Koalitionsvereinbarung der neuen rot-grünen Koalitionsregierung von Rheinland-Pfalz gar nicht mögen. Vergleichbar einem Orchester, das statt Pauken veritable Kanonen einsetzt, verkünden die Koalitionäre mit knappen Worten, die Auflösung des OLG Koblenz und seine Fusion mit dem OLG Zweibrücken mit Sitz in Zweibrücken. Zwölf-Ton-Musik ist im Vergleich zu diesem Kunstwerk in den Augen und Ohren der Betroffenen von geradezu mozartschem Wohlklang.

Nach § 60 BRAO wird die Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichtes gebildet. Was passiert mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz, wenn das OLG Koblenz aufgelöst wird? Ist die Rechtsanwaltskammer dann ebenfalls aufgelöst? Fusioniert sie mit der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken oder wird sie von dieser übernommen? Wie wickelt man eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ab, wird sie liquidiert?

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Aufgabe der Rechtsanwaltskammern wie folgt beschrieben: „Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts unabhängig vom Staat, gleichzeitig aber in besonderer Weise dem öffentlichen Interesse verpflichtet. Rechtsanwaltskammern dienen als Interessensvertretung einerseits ihren Mitgliedern, den Rechtsanwälten, andererseits auch den Mandanten und der Gesellschaft als Ganzes.“ Dies ist der Grund, warum die Rechtsanwaltskammer Koblenz sich in dieser causa zu Wort meldet, nicht nur als Anwalt der betroffenen Anwälte, sondern auch als Anwalt des Gemeinwesens.

Sicher: Bei der Regelung der Gerichtsorganisation und ihrer Ausgestaltung genießt der Landesgesetzgeber grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Sein Gestaltungsspielraum findet aber seine Grenzen an den institutionellen Grundlagen von Artikel 19 IV, 92 und 97 GG.

Für Bürger, Industrie, Gewerbe, Unternehmer, Freie Berufe etc. reichen aber 3 Zeilen im Koalitionsvertrag nicht als Fundament für die rechtliche Zulässigkeit und als Grundlage für Vertrauen und Akzeptanz aus. Für das nördliche Rheinland-Pfalz stehen bei Verlegung des OLG in den mehr als 200 km entfernt liegenden Süden des Landes effektiver Rechtsschutz und Justizgewährleistung auf dem Spiel. Wir hoffen immer noch, dass die breite und zornige Protestbewegung durch alle Bevölkerungsschichten bei der Politik dazu führen wird, was grundsätzlich am Anfang

eines politischen Entscheidungsprozesses stehen sollte, nämlich den Sachverhalt zu erfassen, die Fakten zu sichern, eine Analyse vorzunehmen und sodann eine Entscheidung zu treffen. Die Fakten werden zwingend belegen, dass bei Anlegung der gleichen Maßstäbe an die Bewertung der Standorte eine Bevorzugung von Zweibrücken im Verhältnis zu Koblenz eine Abwägungsfehleinschätzung darstellt. Das ist keine Verfassungslyrik, sondern rechtsstaatliche Notwendigkeit.

Zu dem Thema „schnelle politische Entscheidungen ohne Not“ hat sich Bundespräsident Wulff vor einigen Tagen in der „ZEIT“ wie folgt geäußert: „Zur Demokratie gehört aber grundsätzlich, dass man sich Zeit nimmt, einander zuhört, Gegenargumente wägt, klüger wird“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

**JR Friedrich Jansen,
Präsident der RAK Koblenz**

Was macht eigentlich...die BRAK?

Alle Aktivitäten im Überblick

Die Aufgaben der BRAK sind in § 177 BRAO geregelt. Die folgende alphabetische Auflistung gibt einen Überblick, wie die BRAK diese Aufgaben im Einzelnen erfüllt.

Anwälte mit Recht im Markt

Im Rahmen der Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ hat die BRAK eine Reihe von Broschüren für Rechtsanwälte und Mandanten entwickelt: Leitfäden mit ausführlichen Anleitungen für eine effiziente Organisation der eigenen Kanzlei und Tipps für ein wirksames Marketing, ein kleines Heft mit ersten Schritten zur strategischen Umgestaltung einer Kanzlei, aber auch Informationsflyer, mit denen Mandanten über die Anwaltschaft und ihre besondere Stellung in Staat und Gesellschaft informiert werden können. Die Initiative der BRAK bietet so mit konkreten Serviceangeboten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Hilfe zur Selbsthilfe und zielt darauf ab, die Anwaltschaft nachhaltig und langfristig von innen heraus zu stärken, sie „fit für den Wettbewerb“ zu machen.

Anwaltsregister

Über das bundesweite amtliche Anwaltsregister der BRAK lässt sich auf einfache

Weg feststellen, ob eine Person als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in der Bundesrepublik zugelassen ist oder nicht. Das Verzeichnis umfasst alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ebenso sind die in Deutschland tätigen europäischen Rechtsanwälte und die sonstigen in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO sowie alle verkammerten Rechtsbeistände enthalten.

Ausschüsse

Bei der BRAK arbeiten mehr als 30 Fachausschüsse mit insgesamt mehr als 200 Mitgliedern – vom Ausschuss für Arbeitsrecht bis zum Ausschuss für Zivilprozessrecht. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das Präsidium vorzubereiten. Pro Jahr werden etwa 50 Stellungnahmen erarbeitet. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Ausstellungen

Die BRAK hat anlässlich ihres 50. Geburtstages eine Ausstellung zur anwaltlichen Selbstverwaltung konzipiert, die seit 2009 von den Rechtsanwaltskammern insbesondere im Rahmen von Kammerversammlungen zur Information ihrer Mitglieder genutzt wird. Ergänzend zur Ausstellung wurde eine Broschüre entwickelt, die kurz und prägnant die Qualitäten der anwaltlichen Selbstverwaltung vorstellt. Daneben gibt es seit über zehn Jahren die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“, die in Verantwortung vor diesen Kollegen über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland zwischen 1933 und 1945 informiert. Die Ausstellung wurde bisher an über 40 Stationen im In- und Ausland, darunter in Städten wie Tel Aviv, New York und Buenos Aires, gezeigt.

Berufsrecht

Insbesondere in den Debatten der Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen, aber auch im Rahmen schriftlicher Befragung trägt die BRAK die Auffassungen der Rechtsanwaltskammern zu aktuellen berufsrechtlichen Fragen zusammen und stellt die Mehrheitsmeinung fest. Die Ergebnisse werden von ihr in die Diskus-

sionen mit dem Bundestag und dem Bundesministerium der Justiz zu gesetzlichen Änderungen berufsrechtlicher Regelungen eingebracht. Sie dienen außerdem als Orientierungshilfe für die Arbeit der regionalen Kammervorstände und -geschäftsführungen.

BRAK-Mitteilungen / BRAK-Magazin

Jeweils sechsmal im Jahr erscheinen die von der BRAK herausgegebenen BRAK-Mitteilungen und das BRAKMagazin. Die BRAK-Mitteilungen geben als Fachzeitschrift der Bundesrechtsanwaltskammer mit wissenschaftlicher Ausrichtung einen Überblick über aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen. Sie berichten ausführlich über die berufsrechtliche Rechtsprechung, aber auch über die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, die den Anwaltsberuf unmittelbar betreffen. Sie werden durch das BRAKMagazin ergänzt, das in aufgelockerter Form ebenfalls über Berufspolitik und über die Arbeit der BRAK informiert. BRAK-Mitteilungen und BRAKMagazin erhält jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt.

Bündnis für das Recht

Das Bündnis für das deutsche Recht – 2008 zwischen Bundesjustizministerium und den Organisationen der Rechtsberufe, u. a. der BRAK, geschlossen – hat es sich zum Ziel gesetzt, das deutsche und kontinentaleuropäische Recht besser im In- und Ausland zu präsentieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Qualitäten dieser Rechtssysteme – vorhersehbar, effizient und kostengünstig. Die Broschüre „Law – Made in Germany“ war 2009 die erste Initiative des Bündnisses. Sie wurde 2011 ergänzt durch die Broschüre „Kontinentales Recht“, die gemeinsam mit der französischen Partnerorganisation „Fondation pour le Droit Continental“ herausgegeben wurde.

CCBE

Der CCBE - frz.: Conseil des barreaux européens (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union) – ist die offizielle Vertretung der in der Europäischen Union tätigen Anwaltschaft. Er setzt sich derzeit aus 31 Delegationen zusammen, die von den berufsständischen Vereinigungen der Mitgliedstaaten gebildet werden. Der CCBE hat das für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten innerhalb der EU

geltende Regelwerk („CCBE-Regeln“) entwickelt. Die BRAK ist Gründungsmitglied im CCBE und stellt die Hälfte der Mitglieder der deutschen Delegation.

Ehrenamt

Das Präsidium der BRAK sowie die Mitglieder der BRAK-Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Die anwaltliche Selbstverwaltung ist ohne ehrenamtliches Engagement undenkbar. Nur mit ihm wird eine kompetente, berufsnahe Interessenwahrnehmung gewährleistet.

Einheit der Anwaltschaft

Die BRAK setzt sich für die Wahrung der Einheit der Anwaltschaft ein. Eine starke Stimme hat die Anwaltschaft nur dann, wenn sie ungeachtet der verschiedenen Formen anwaltlicher Tätigkeit die allen gemeinsamen Kernwerte offensiv lebt und vertritt. Darum hat die BRAK u. a. die Dialogrunden mit den Syndikusanwälten und mit den Großkanzleien begründet: Um auch jene in den Diskurs einzubeziehen, für die sich aufgrund ihrer speziellen Organisationsform andere berufsrechtliche Fragen stellen als für die überwiegende Zahl der Rechtsanwälte.

Europa

Die ständig zunehmende Bedeutung der europäischen Gesetzgebung erfordert eine wirksame und effektive Interessenvertretung der deutschen Rechtsanwälte auch bei den europäischen Institutionen. Die BRAK reagierte 1991 auf diese Entwicklung mit der Eröffnung ihres Brüsseler Büros. Zu dessen Aufgaben gehört neben der Beobachtung der Aktivitäten und Vorhaben der EU-Institutionen die Kontaktpflege mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Kommissionsbeamten und den Vertretern des Rates. Über die Anliegen der deutschen Anwaltschaft informiert die BRAK im Rahmen von Einzelgesprächen, durch die Abgabe von Stellungnahmen und die Beteiligung an Anhörungen. Das Brüsseler Büro sorgt für aktuelle Informationen über und zu Europa und ermöglicht dem einzelnen Rechtsanwalt den Zugang zu EU-Dokumenten.

Fortbildung

Die BRAK wirkt entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag an der Erfüllung der den Kolleginnen und Kollegen obliegenden gesetzlichen Pflicht zur Fortbildung mit. Sie

bietet über das Deutsche Anwaltsinstitut e. V., zu dessen Mitgliedern sie zählt, in allen relevanten Rechtsbereichen Seminare an. Zur werblichen Nutzung durch Rechtsanwälte hat sie das Fortbildungszertifikat „Q – Qualität durch Fortbildung“ geschaffen.

Gebühren (Vergütung)

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt maßgeblich Art und Höhe der Honorare der Rechtsanwälte. Dabei stellen sich immer wieder Fragen nach der Auslegung des Gesetzes. Sie führen zu Überlegungen, ob, wo und wie Veränderungen erforderlich sind. Daher gibt es bei der BRAK einen Ausschuss, der sich mit allen Fragen rund um die Vergütung der Rechtsanwälte befasst, auch in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium. Die Empfehlungen des Ausschusses fließen oft in Gesetzgebungsvorhaben ein. Zudem beauftragt die BRAK regelmäßig das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) mit der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Rechtsanwälte, das hierzu die bekannte STAR-Umfrage durchführt.

Geldwäsche

Auch Rechtsanwälte gehören zu dem Kreis derjenigen Personen, für die die Vorschriften des Geldwäschegesetzes gelten. Die BRAK ist hier Schaltstelle für Anfragen von Kolleginnen und Kollegen. Sie hat ein umfangreiches Merkblatt für die Anwaltschaft zum Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben erstellt. Zudem arbeitet die BRAK eng mit den regionalen Kammern zusammen, um zum Teil schwierige Fragen der Anzeigepflichten von Rechtsanwälten nach dem GWG gerade auch im Spannungsverhältnis zur Verschwiegenheitspflicht zu klären.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der BRAK unterstützt das Präsidium, die Hauptversammlung und die Satzungsversammlung bei ihrer Tätigkeit und setzt deren Beschlüsse um.

Gesetzgebung

Die BRAK vertritt als Dachorganisation der 28 Rechtsanwaltskammern die Interessen der gesamten Anwaltschaft gegenüber den Bundesministerien, dem Bundestag und dem Bundesrat. Sie bündelt damit das Wissen, die Kompetenz und die Erfahrung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen – vom Einzelanwalt bis zum Partner einer internationalen Großkanzlei. Unter anderem mit Stellungnahmen, Gutachten, der Teilnahme an Anhörungen und auch durch eine Vielzahl von Einzelgesprächen wirkt sie aktiv an Gesetzgebungsvorhaben mit. Auf diese Weise führt die BRAK seit mehr als 50 Jahren den rechtspolitischen Diskurs. Dabei setzt sie sich nachhaltig für die Wahrung der anwaltlichen Kernwerte, der Sicherung und den weiteren Ausbau des Rechtsstaates sowie für die Stärkung einer unabhängigen anwaltlichen Selbstverwaltung ein.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Kammern werden jeweils durch ihren Präsidenten vertreten. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Politik. Nach dem Gesetz tritt die Hauptversammlung mindestens zweimal jährlich, in der Regel jedoch wesentlich häufiger zusammen.

Informationen

Zu den Aufgaben der BRAK gehören auch interne Serviceangebote für die Anwaltschaft. Mit den „Hinweisen für die Tätigkeit des Abwicklers“ beispielsweise wird

die Arbeit der Abwickler der Kanzleien durch detaillierte und konkrete Empfehlungen unterstützt. Ihre Veröffentlichung erfolgt in den BRAK-Mitteilungen.

Internationale Zusammenarbeit

Nicht nur auf nationaler und europäischer Ebene, sondern auch international kommt der Anwaltschaft eine Schlüsselrolle bei der Mitgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zu. Die BRAK hat diese ständig wachsende Aufgabe erkannt. Sie ist Mitglied in internationalen Organisationen wie der IBA (International Bar Association) und der UIA (Union Internationale des Avocats). Die Mitarbeit in diesen Organisationen eröffnet die Möglichkeit, die Stimmen der nationalen Anwaltschaften zu bündeln und sich so noch besser Gehör in Politik und Wirtschaft zu verschaffen. Daneben pflegt die BRAK auch enge direkte Beziehungen zu einzelnen nationalen Rechtsanwaltskammern. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Ländern innerhalb Europas stellt dabei einen Schwerpunkt dar. Auf gemeinsam mit Partnerorganisationen durchgeführten Konferenzen, Seminaren und Workshops zu aktuellen rechtlichen und berufsrechtlichen Themen werden Erfahrungen ausgetauscht und Perspektiven erörtert. Aber

auch mit der Anwaltschaft in fernen Ländern steht die BRAK im engen Kontakt: 2006 wurde mit der israelischen Rechtsanwaltskammer, 2008 mit dem japanischen Rechtsanwaltsverband ein Freundschafts- und Kooperationsvertrag geschlossen. Auch mit der chinesischen Anwaltschaft besteht ein Freundschaftsvertrag.

Internet/Intranet

Die BRAK betreibt das Internetportal www.brak.de. Hier können sich die Rechtsanwaltskammern, aber auch Rechtsanwälte, Bürger, Journalisten und Politiker über die Arbeit der BRAK und ihre berufspolitischen Positionen informieren. Daneben sind auch die für die anwaltliche Tätigkeit grundlegenden berufsrechtlichen Regelungen zu finden. Auf einer Seite, die sich speziell an den Bürger richtet, werden das Berufsbild des Rechtsanwaltes dargestellt und erläutert sowie Hinweise zur Vorbereitung auf eine anwaltliche Beratung gegeben. Für den Informationsaustausch zwischen den Rechtsanwaltskammern und der BRAK wurde eine spezielle Intranetseite eingerichtet.

Jobbörse

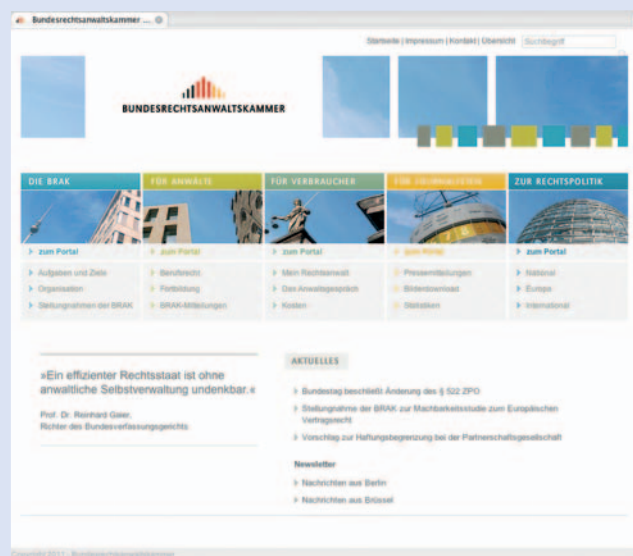
Die BRAK veröffentlicht im Internet kostenfrei Stellengesuche und Stellenangebote von bzw. für Rechtsanwälte und Referendare.

Die neue Seite der BRAK

Die BRAK hat ihren Internetauftritt komplett überarbeitet. Seit Mitte Juni finden sich unter www.brak.de Informationen über die Bundesrechtsanwaltskammer und über die Anwaltschaft neu strukturiert und im neuen Layout.

„Es ist uns gelungen, die Bedienbarkeit und Übersichtlichkeit auf unserer neuen Seite erheblich zu verbessern“, erläutert der Vizepräsident der BRAK Ekkehart Schäfer anlässlich der Präsentation der Homepage. „Die Inhalte wurden an unsere jeweiligen Adressaten angepasst. Sie sind jetzt für die Bürger leichter zugänglich, aber insbesondere auch für Rechtsanwälte, Politiker und Journalisten.“

Von der Startseite aus unterteilt sich der neue Onlineauftritt in fünf Portale in denen der gesamte Tätigkeitsbereich der BRAK vorgestellt wird:



Die BRAK – Informationen über die Struktur und die grundsätzlichen Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

Für Anwälte – Informationen über das aktuelle Berufsrecht und über die aktuelle berufsrechtliche und vergütungsrechtliche Rechtsprechung, Jobbörse für Rechtsanwälte und Referendare, Publikationen der BRAK

Für Verbraucher – Informationen über die anwaltliche Tätigkeit und die Kosten

Für Journalisten – aktuelle Presseinformationen, Bilderdownload, Statistiken zur Rechtsanwaltschaft

Zur Rechtspolitik – Informationen über die aktuelle rechtspolitische Arbeit der BRAK im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld, Stellungnahmen und Newsletter

Zudem wurden die Technik und die Funktionalität auf den neuesten Stand gebracht. Die Seite ist jetzt auch barrierefrei.

Karikaturpreis

Karikaturen versuchen auf besondere Weise in künstlerischer Form einen Beitrag zu einer gerechteren Welt zu leisten. Im Rahmen ihres gesellschaftspolitischen Engagements vergibt deshalb die BRAK alle zwei Jahre den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an einen namhaften in- oder ausländischen Karikaturisten. Er ist mit 5.000 Euro dotiert. Die bisherigen Preisträger sind Ronald Searle, Tomi Ungerer, Edward Sorel, Marie Marcks, Gerhard Haderer, Robert O. Blechmann und Gerald Scarfe.

Konferenzen

Neben den regelmäßig stattfindenden Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen veranstaltet die BRAK eine Vielzahl von Konferenzen zu unterschiedlichsten Themen. Alle zwei Jahre lädt sie die europäische Anwaltschaft zu ihrer Europäischen Konferenz nach Berlin ein. Regelmäßig findet an wechselnden Orten ein ZPO-Symposium statt. Aktuelle Fragestellungen werden in Einzelveranstaltungen diskutiert, zuletzt beispielsweise in Köln die Chancen und Risiken der Gesellschaftsform der LLP für Freiberufler, insbesondere für Rechtsanwälte.

Newsletter – Berlin/Brüssel

Richtig und rechtzeitig informiert sein über gesetzliche Änderungen, wichtige Entscheidungen und sonstige Vorhaben ist für die Anwaltschaft von entscheidender Bedeutung. Daher gibt die BRAK regelmäßig zwei E-Mail-Newsletter heraus: Die „Nachrichten aus Berlin“ und die „Nachrichten aus Brüssel“. In kurzer, knapper Form wird hier über alles Wesentliche berichtet – verbunden mit umfangreichen Links zu den einzelnen Dokumenten, vom Gesetzentwurf bis zur Gerichtsentscheidung.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BRAK vermittelt ihre Tätigkeit und ihre Positionen auf verschiedenen Wegen gegenüber den Rechtsanwaltskammern, der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit. Neben den Newslettern, dem Pressespiegel, den Ausstellungen und den Publikationen der Initiative „Anwälte mit Recht im Markt“ gibt die BRAK zu wichtigen Themen, die im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung stehen, Presseerklärungen heraus. Sie werden ergänzt durch regelmä-

ßige direkte Gespräche mit Medienvertretern. Darüber hinaus steht die BRAK zur Vermittlung von kompetenten Ansprechpartnern für journalistische Anfragen zu rechtlichen Themen zur Verfügung. Jährlich findet ein Journalistenseminar statt, bei dem einem ausgewählten Kreis von Journalistinnen und Journalisten vertiefte rechtliche Informationen zu aktuell diskutierten Fragen gegeben werden. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammern stellt die BRAK darüber hinaus einmal monatlich Verbraucherpresseinformationen zu jeweils zwei wichtigen gerichtlichen Entscheidungen zur Verfügung.

Präsidium

Das Präsidium der BRAK besteht nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung aus dem Präsidenten, mindestens drei Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Präsidiums werden von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die in der sogenannten Hauptversammlung zusammengefasst sind, gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das zurzeit gewählte Präsidium besteht neben dem Präsidenten aus vier Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Pressespiegel

Wöchentlich erstellt die BRAK einen Pressespiegel, der die Medienresonanz zu aktuellen rechtspolitischen Ereignissen und zu aktuellen Gerichtsentscheidungen sowie sonstigen anwaltlichen Themen wiedergibt.

Rechtsprechungsdatenbank

Die Rechtsprechungsdatenbank (<http://www.brak-mitteilungen.de/datenbank.htm>) umfasst alle in den BRAK-Mitteilungen veröffentlichten Entscheidungen und ist damit die größte berufsrechtliche Datenbank. Neben den Gerichtsentscheidungen finden sich auch alle sonstigen Veröffentlichungen der BRAK-Mitteilungen. Außerdem sind hier seit Anfang 2011 Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe, die sich nicht in den BRAK-Mitteilungen finden, veröffentlicht.

Rechtsstaatsdialoge

Die BRAK ist von Beginn an Teilnehmer des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialoges und des noch jungen Deutsch-Viet-

namesischen Rechtsstaatsdialoges. Ziel dieses Engagements ist es, die anwaltlichen Rechte unserer Kollegen zu stärken und durch das bessere Verständnis der jeweiligen Traditionen und Kulturen einen nachhaltigen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln in China und Vietnam und damit weltweit zu leisten.

Satzungsversammlung

Gem. § 191 a BRAO ist die Satzungsversammlung bei der BRAK eingerichtet worden. Die Satzungsversammlung – das „Parlament der Anwaltschaft“ – beschließt die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung. Ihre Arbeit wird von der BRAK organisatorisch unterstützt.

Schlichtungsstelle

Am 1.1.2011 hat die Schlichterin der neu geschaffenen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, die ehemalige Verfassungsrichterin Dr. h. c. Renate Jaeger, ihre Tätigkeit aufgenommen. Damit verfügt die deutsche Anwaltschaft über eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und deren Auftraggebern, den Mandanten (§ 191 f BRAO). Die Schlichtungsstelle soll bei der Auseinandersetzung über Honoraransprüche der Rechtsanwälte oder über Schadensersatzansprüche der Mandanten gegen Rechtsanwälte, jeweils begrenzt bis zu einem Betrag von 15.000 Euro, versuchen, zügig und unentgeltlich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Damit besteht nunmehr neben dem Schlichtungsangebot der Kammern eine bundesweite Schlichtungsstelle.

Statistiken

Um einen Überblick über die Situation der deutschen Anwaltschaft zu erhalten und zu veröffentlichen, führt die Bundesrechtsanwaltskammer eine Vielzahl von Statistiken. So wird jährlich über die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte, die Zahl der verliehenen Fachanwaltsbezeichnungen, die regionale Verteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch über die Zahl der Auszubildenden etc. berichtet. Die Statistiken sind über die Homepage der BRAK für alle Interessierten zugänglich.



Die Versicherung der Anwaltstätigkeit

Steuerliche Behandlung der Prämien und der Versicherungsleistungen

Leistung und wirtschaftlicher Erfolg eines Rechtsanwalts hängen - neben fachlicher Kompetenz - von seiner persönlichen Einsatzfähigkeit ab. Deshalb ist Absicherung geboten, insbesondere gegen Krankheit und Unfall, gegen Praxisausfall, Beratungsfehler und Sachschäden in der Kanzlei. Die steuerliche Behandlung der Versicherungsprämien und der Ersatzleistungen ist unterschiedlich. Dafür ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH die Art des versicherten Risikos maßgeblich. Nicht entscheidend ist, welche Aufwendungen oder Schäden bei Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherer zu ersetzen sind. Bei einem betrieblichen Risiko führt die Versicherung zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen; bei einem außerbetrieblichen Risiko bleiben die Versicherungsleistungen steuerfrei (nicht steuerbar) und finden die Prämien keine Berücksichtigung, es sei denn als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Für die Zuordnung kommt es auf das Veranlassungsprinzip an, ob also der Kanzleibetrieb die versicherte Gefahr veranlasst oder die private Lebensführung (BFH, BStBl. II 1992, 653 und BFH/NV 1994, 306).

Krankheit und Unfall

Die Gefahr, zu erkranken oder Opfer eines Unfalls zu werden, liegt in der Person des Betriebsinhabers begründet und fällt daher grundsätzlich in die außerbetriebliche Sphäre. Infolgedessen sind Versicherungsleistungen aus Krankenversicherungen und Unfallversicherungen regelmäßig nicht steuerbar, die Prämien dafür nicht abziehbar. Krankentagegeldversicherungen führen auch dann zu steuerfreien Einnahmen, wenn sie nicht nur dazu bestimmt sind, krankheitsbedingte Aufwendungen zu decken, sondern auch einen am Net-

toeinkommen orientierten Ausgleich von Einnahmeausfällen bezwecken (BFH, BStBl. II 1983, 101; BFH/NV 1994, 306; BFH/NV 2009, 1519). Wird durch eine Versicherung dagegen eine spezielle berufs- oder betriebsspezifische Gefahr abgedeckt, so ist sie der betrieblichen/beruflichen Sphäre zuzurechnen. Der Sonderfall einer Berufskrankheit spielt bei der Rechtsanwaltstätigkeit keine Rolle. Die gesetzliche Berufsunfall- und -krankenversicherung ist dagegen betrieblich bedingt, die Prämien sind daher abziehbar, die Leistungen daraus - auch bei freiwilligen Beiträgen - aber nach § 3 Nr. 1a EStG steuerbefreit.

Lebensversicherungen

Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall eines Anwalts als (Mit-)Unternehmer sind selbst dann privat veranlasst, wenn sie der Absicherung und/oder Tilgung betrieblicher Kredite dienen (BFH, BStBl. II 1990, 1017; II 1997, 343). Ausnahmsweise kann eine Lebensversicherung aber dem Betriebsvermögen einer Sozietät zuzurechnen sein, wenn der Vertrag auf das Leben oder den Tod fremder Dritter abgeschlossen und Bezugsberechtigter die Sozietät ist und damit das Element der Absicherung des Todesfallsrisikos bestimmter Personen, insbesondere der Sozien, in den Hintergrund tritt (BFH v. 03.03.2011, BFH/NV 2011, 1061).

Praxisausfallversicherung

In zwei Entscheidungen vom 19.05. und 18.08.2009 hat der BFH zur bis dahin umstrittenen einkommensteuerlichen Behandlung der sog. Praxisausfallversicherung Stellung genommen (BFH/NV 2009, 1519 und 2010, 192): Soweit die Gefahr einer krankheits- oder unfallbedingten

Arbeitsunfähigkeit versichert ist, ist die Praxisausfallversicherung dem Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen. Bei den Versicherungsleistungen - auch wenn sie die Betriebseinnahmen ersetzen - handelt es sich lediglich um die finanziellen Folgen der Erkrankung, also der Realisierung eines privaten Risikos. Die ersetzten Betriebsausgaben wie auch die Betriebseinnahmen einschließlich des entgangenen Gewinns bleiben somit steuerfrei. Schließt eine Praxisausfallversicherung auch den Schutz vor einer Betriebsunterbrechung infolge behördlicher Quarantäne ein, so soll es sich insoweit um ein betriebliches Risiko handeln; u.E. mag dies bei Ärzten zutreffen, lässt sich aber auf Anwaltspraxen mangels eines entsprechenden berufsspezifischen Risikos nicht übertragen. Wird im Rahmen der Praxisausfallversicherung die Betriebsunterbrechung infolge von Beschädigung der Praxiseinrichtung z.B. durch Brand oder Wassereintrich abgesichert, so werden betriebliche Risiken versichert. Derartige Sachversicherungen gehören - auch außerhalb der Praxisausfallversicherung - zum Betriebsvermögen und führen zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen (BFH, BStBl. II 1968, 737; II 1983, 371).

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung führt beim Anwalt prämienmäßig zu Betriebsausgaben und leistungsmäßig zu Betriebseinnahmen. Zur Lohnsteuerpflicht bei Übernahme der Beiträge angestellter Rechtsanwälte durch den Arbeitgeber-Anwalt s. Ländererlass vom 22.07.2010, DStR 2010, 1890.

Dr. Uwe Clausen
RA und FA für Steuerrecht, München
Mitglied im Ausschuss Steuerrecht der
BRAK

Aktuelle Veranstaltungen im Arbeitsrecht

– 3. Quartal 2011 –

68. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht ab 15. 09. 2011 (6 Teile) · Bochum

Kostenbeitrag: 1.760,- €

Kostenbeitrag ermäßigt: 1.560,- €* · Klausuren: 240,-€

*für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

Tagungsnummer: 012297

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Kündigungsschutzrecht

16. – 17. 09. 2011 · Bochum

Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Kostenbeitrag: 495,- € (Klausur 50,- €)

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 012300

Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Kündigungsschutz -

23. – 24. 09. 2011 · Kiel

Dietrich **Boewer**, Rechtsanwalt, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht a. D., Düsseldorf; Dr. Martin **Diller**,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart;
Prof. Dr. Ulrich **Preis**, Universität zu Köln; Bernd **Ennemann**,
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Soest (Leitung)

Kostenbeitrag: 525,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts-
kammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.

Tagungsnummer: 012271

Anwaltliche Begleitung der Personalarbeit – arbeitsrechtliche Probleme im laufenden Arbeitsverhältnis

23. – 24. 09. 2011 · Bochum

Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeits-
gerichts Brandenburg a.D.; Werner M. **Mues**, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 495,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012298

Aktuelle Brennpunkte im Recht der Arbeitnehmerüberlassung

30. 09. 2011 · Frankfurt

Dr. Mark **Lembke**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a. M.

Kostenbeitrag: 325,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012308

Das arbeitsrechtliche Mandat im Krankenhaus

28. 10. 2011 · Berlin

Dr. Peter **Hüttel**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
und Fachanwalt für Medizinrecht, München

Kostenbeitrag: 310,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 012302

23. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht 04. – 05. 11. 2011 · Köln, Maritim Hotel

Kostenbeitrag: 525,- € · Kostenbeitrag ermäßigt: 455,- €*

* für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 012239

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07

arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de



Das DAI ist zertifiziert nach DIN EN ISO
9001:2008 und zugelassener Träger
nach § 84 SGB III / §§ 7,8 AZWV.



Haben Sie eigentlich einen Knall?

Sagt ein Rechtsanwalt zum anderen Rechtsanwalt...

Rechtsprechung

Wenn sich Anwälte über die fragwürdige Rechtsauffassung eines Kollegen ärgern, kann sie dessen Ausführungen im Schriftsatz gerne als „abwegig“ ab. Das schien einem Anwalt aus Bergheim allerdings nicht aussagekräftig genug zu sein. Er regte sich über ein Schreiben seines Gegners dermaßen auf, dass er schnörkellos zur Sache kam und ihn per handschriftlichem Vermerk fragte: „Haben Sie eigentlich einen Knall?“

Die Rechtsanwaltskammer wertete diese emotionalen Aufwallung als Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot. Das Amtsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln sah das ähnlich und wies den Antrag des Anwalts auf anwaltsgerichtliche Entscheidung, der auf die Rüge der Kammer folgte, in einem Beschluss als unbegründet zurück. Mit dem Vermerk habe der Anwalt die Schwelle zur Beleidigung überschritten und gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 3 BRAO verstoßen, befand das Gericht (Az.: 10 EV 2/11).

Hintergrund war eine Mietstreitigkeit. Der ausfällig gewordene Anwalt vertrat darin einen Vermieter, der einen Mieter auf Zahlung von Mietrückständen und Räumung der Wohnung verklagt und ein rechtskräftiges Versäumnisurteil erlangt hatte. Nachdem sich die Mutter des Mie-

ters gemeldet hatte, um die Räumung doch noch zu verhindern, teilte der Anwalt ihr mit, dass sein Mandant bereit sei, auf die Räumung zu verzichten – wenn sie die durch den Sohn veranlassten Prozesskosten tragen würde.

Die Mutter nahm sich daraufhin auch einen Anwalt, der sich zu einer etwas eigenwilligen Kommentierung dieses Ansinnens hinreißen ließ: „Ob der Inhalt ihres Schreibens eine Nötigung zu Lasten meiner Mandantin darstellt, möchte ich an dieser Stelle nicht vertiefen...“ Daraufhin platzte dem gegnerischen Anwalt der Kragen und er antwortete mit der Beleidigung.

Das Amtsgericht räumte ein, dass der Anwalt die Formulierung seines Kollegen als provokant empfinden konnte. Dies rechtfertige allerdings nicht die herabwürdigende Äußerung.

Mehr Contenance als der Bergheimer Anwalt zeigte ein Brühler Kollege, der vor Kurzem ein Verfahren vor dem Amtsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen für sich entscheiden konnte. Im Rahmen einer Untätigkeitsklage verpflichtete das Gericht die Rechtsanwaltskammer Köln, dem klagenden Anwalt die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“ zu verleihen. (Az.: 1 AGH 85/10) Denn dieser hatte zwar diverse

Nachweise der theoretischen Eignung sowie eine Fallliste mit der nötigen Anzahl an Fällen eingereicht – allerdings auf einer CD-ROM. Dem Berichterstatter des Prüfungsausschusses erschien das indiskutabel. Der Fachanwaltsaspirant müsse Papierkopien einreichen, schließlich sei auch berufsrechtlich trotz der Möglichkeit elektronischer Aktenführung weiterhin eine Handakte in Papierform zu erstellen. Zudem sei es den Mitgliedern des Ausschusses nicht zuzumuten, sich alle Dateien zur Überprüfung selbst ausdrucken zu müssen. Dabei gerieten sie auch in Gefahr, sich durch die fremde Software Viren einzuhandeln.

Es ist kein Geheimnis: Mit dem technologischen Fortschritt tun sich Juristen gelegentlich noch schwer. Nach dem Urteil des Amtsgerichtshofs müssen sich nun allerdings auch Papierliebhaber alter Schule mit den neuen Rahmenbedingungen ihres Berufes anfreunden. Arbeitsproben auf CD-ROMs seien sehr wohl geeignet, befand der 1. Senat im schriftlichen Verfahren am 2. Mai dieses Jahres. Denn in der FAO sei die Vorlage von Arbeitsproben in Papierform nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Und § 126 b BGB lasse die CD-ROM als Schriftform genügen. Zudem sei die E-Handakte nach § 50 Abs. 5 BRAO zugelassen. Kurzum: Die Kommunikation in elektronischer Form habe sich durchgesetzt.

Eine richtige Entscheidung: Schließlich sind bereits zahlreiche Anwälte auf die elektronische Aktenführung umgestiegen und auch die elektronische Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten setzt sich immer stärker durch – was letztendlich in mancherlei Hinsicht die Arbeit von Anwälten erleichtert.

Rechtsanwältin Katja Wilke, Journalistin

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

Beratungshilfe bei Familiensachen

Getrennt oder zusammen?



Rechtsanwälte

Viele Gerichte erteilen bei Beantragung eines Beratungshilfescheins im Rahmen von Trennungs-, Scheidungs- und/oder Folgesachen in der Regel einen einzigen Berechtigungsschein, der in seinem Bezug mit den Worten „Trennung, Scheidung, Folgesachen“ alle Stadien des Getrenntlebens im weitesten Sinne sowie der Folgen umfassen soll. Anwälte haben es im Rahmen ihrer Gebührenabrechnung dann oftmals schwer, den festsetzenden Kostenbeamten davon zu überzeugen, dass sich die Vergütung unabhängig von

der Zahl der Berechtigungsscheine danach richtet, ob eine oder mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen. Oftmals wird der Vergütungsantrag bei Abrechnung von mehreren Angelegenheiten in Familiensachen pauschal mit der Begründung zurückgewiesen, dass lediglich eine Angelegenheit vorläge, weshalb auch nur einmal die Beratungshilfgebühr gemäß Nr. 2500 ff. VV RVG entstanden sein soll.

Was unter derselben Angelegenheit zu verstehen ist, regelt das Beratungshil-

fegesetz selbst nicht. Für die Bestimmung des Begriffs dürfte daher auf § 15 RVG zurückzugreifen sein. Um die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als eine Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn zusammenzufassen, müssen demnach folgende Kriterien erfüllt sein:

- Gleichzeitige und einheitliche Auftragserteilung,
- Gleichartigkeit des anwaltlichen Vorgehens für alle zu verfolgenden Ansprüche und
- innerer objektiver Zusammenhang zwischen den einzelnen Ansprüchen.



Sicherheit und Halt.

Die richtige Berufshaftpflichtversicherung ist wie ein fester Anker, der auch noch sicheren Halt gibt, wenn der Wind dreht und die See aufbraust. Wir sind für Sie da, wenn Sie uns wirklich brauchen.

> Online-Rechner: www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **71,25** EUR p.a. Sozietäten ab **500,00** EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB[®]
GmbH

Treffen mehrere Anspruchsgrundlagen zusammen, so ist die Rechtsprechung uneinheitlich, wann ein innerer Zusammenhang und damit dieselbe Angelegenheit vorliegt.

§ 16 Nr. 4 RVG

Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob § 16 Nr. 4 RVG anwendbar ist. Nach Ansicht einiger OLGs soll dies nicht der Fall sein, da die Vorschrift nur für das gerichtliche Verbundverfahren gelte und nicht für die vorgelagerte außergerichtliche Beratungshilfe, bei der bereits begrifflich keine Verbundsache vorliegen könne.

Nach dem Wortlaut des § 16 Nr. 4 RVG liegt dieselbe Angelegenheit vor, wenn eine Scheidungssache und die Folgesachen gemäß § 137 FamFG aufeinander treffen. Hierunter kann nach dieser Begriffsbestimmung die Regelung des Zeitraums der Trennung vor der Ehescheidung nicht fallen, so dass zumindest für die Trennungsangelegenheiten und die Scheidungssachen getrennt Beratungshilfengebühren geltend gemacht werden können. Für alle anderen

Fälle, also Beratung hinsichtlich der Trennung sowie der Trennungsfolgen, dürfte § 16 Nr. 4 RVG auch nicht zur Anwendung kommen, da die Norm bereits von ihrem Wortlaut her nur die Scheidungsfolgesachen erfasst.

Eine analoge Anwendung von § 16 Nr. 4 RVG auf das Beratungshilfverfahren dürfte schon deshalb ausscheiden, weil es an einer Regelungslücke fehlt. Zudem dürfte die Norm auch deshalb nicht passen, weil im gerichtlichen Verbundverfahren bei der anwaltlichen Vergütung die Gegenstandswerte der verbundenen Verfahren kumuliert werden.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung variiert im Rahmen von Beratungshilfe stark. In der letzten Zeit sind jedoch einige Entscheidungen ergangen, die mehrere Angelegenheiten bei Trennungs-, Scheidungs- und Folgesachen bejaht haben.

So haben in den letzten Jahren das OLG Hamm (4 WF 164/04), das OLG Düsseldorf (10 W 85/08), das OLG Köln (16 Wx 85/08), das OLG Frankfurt (20 W 254/09)

und das KG (1 W 92/08) unterschiedliche Angelegenheiten bei Trennung und Trennungsfolgesachen sowie Scheidung und Scheidungsfolgesachen angenommen. Als Folgesachen kommen hierbei der Ehegattenunterhalt, Versorgungsausgleich, Ehewohnung und Hausrat, das Güterrecht, der Kindesunterhalt, die elterliche Sorge und das Umgangsrecht in Betracht. Hingegen jeweils nur eine Angelegenheit beim Zusammen treffen von Getrenntleben, Ehescheidung und Folgesachen bzw. damit zusammenhängender Familienrechtsfragen haben bisher das AG Bayreuth (UR II 233/83), das LG Aurich (3 T 132/85), das LG Braunschweig (8T 707/85), das LG Göttingen (6 T 133/85), das LG Hannover (3 T 154/87), das OLG München (11 WF 1369/87) und das AG Osnabrück (29 II 558/95) angenommen.

Das OLG Stuttgart (8 W 360/06) differenzierte danach, ob die Beratungen Regelungen für die Zeit vor oder nach Rechtskraft der Scheidung betreffen, da die Trennungszeit nicht von der Scheidungssache mit umfasst sei und damit auch nicht zu den Folgesachen gehören könne.

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Kanzleistempel

Fazit

Dass alle Folgen von Trennung und Scheidung allein wegen des gemeinsamen Auslösers der verschiedenen Konfliktpunkte einen inneren Zusammenhang aufweisen, der gebührenrechtlich ihre Zusammenfassung als dieselbe Angelegenheit rechtfertigt, vermag zumindest für den Bereich der Beratungshilfe nicht zu überzeugen. Erhält der Rechtsanwalt den Auftrag, hinsichtlich Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, elterlicher Sorge, Umgangsrecht, und des ehelichen Güterrechts einschließlich Hausrat und Vermögensauseinandersetzung vorgehend zu beraten, so kann es nicht sein, dass hierfür insgesamt nur eine Gebühr gem. Nr. 2500 ff. VV RVG entsteht. § 16 Nr. 4 RVG betrifft lediglich das gerichtliche Verbundverfahren und erfasst somit nicht die außergerichtliche Beratungshilfe.

Für die Frage, ob dieselbe Angelegenheit vorliegt, sollte es daher darauf ankommen, ob die Beratung zu unterschiedlichen Lebenssachverhalten erfolgt ist. Die Beratung in Angelegenheiten, die die Scheidung betreffen, sind andere Angelegenheiten

bzw. Lebenssachverhalte als die, die die Rechtsverhältnisse während der Trennungszeit betreffen, denn eine Trennung hat nicht zwangsläufig eine Scheidung zur Folge. Erfolgt also eine Beratung in Fragen zu Trennung und deren Folgen sowie zur Scheidung und deren Folgen, so sollten insgesamt vier Beratungshilfengebühren entstehen. Innerhalb der Folgesachen kann zudem eine weitere Differenzierung in Betracht kommen.

Einige Stimmen halten diesen Weg für eine konstruierte Lösung und raten, dem auch nicht sehr eleganten Weg des Bundesverfassungsgerichts zu folgen und im Einzelfall mehrere Angelegenheiten anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt sonst durch die unzumutbare Vergütung unnötig belastet würde. Wann dies der Fall sein dürfte, wird jedoch weitestgehend offen gelassen. Es müsse jeweils eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob die festgesetzte Vergütung vertretbar sei.

Meines Erachtens sollte auch berücksichtigt werden, dass gerade in Familiensachen eine außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts angemessen vergütet werden sollte, um die

Familiengerichte zu entlasten und damit auch Verfahrenskostenhilfverfahren zu vermeiden. Anderenfalls böten die ohnehin zu niedrigen Beratungshilfengebühren keinen Anreiz für den Rechtsanwalt, sich für einen gerade in Familiensachen anzustrebenden außergerichtlichen Vergleich einzusetzen, wenn er als beigeordneter Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe im streitigen Verfahren wesentlich höhere Gebühren verdienen könnte. Es bleibt abzuwarten, ob sich eine einheitliche Rechtsprechung entwickeln oder der Gesetzgeber tätig wird. Bis dahin kann jedem Rechtsanwalt, der ein Beratungshilfemandat in Familiensachen übernommen hat, nur geraten werden, gegebenenfalls Erinnerung oder Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluss des Kostenbeamten einzulegen. Zu beachten ist aber, dass diese weitere anwaltliche Tätigkeit gemäß § 56 Abs. 2 S. 3 RVG nicht gesondert vergütet wird, auch wenn sie in der Praxis gleichwohl einen oft umfangreichen weiteren Arbeitsaufwand mit sich bringt.

**Rechtsanwältin Christina Hofmann,
BRAK, Berlin**



RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

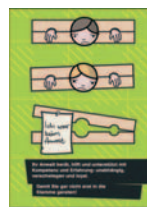


Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK

*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

Flexibilisierung im Arbeitsverhältnis

23. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

Die Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltsinstituts ist die wohl bedeutendste, ganz sicher aber bundesweit größte arbeitsrechtliche Tagung. Als hochrangiges Symposium und anspruchsvolle Fortbildungsveranstaltung bietet sie Ihnen hochkarätige Referenten aus Beraterschaft, Bundesarbeitsgerichtsbarkeit und Wissenschaft zu topaktuellen Themen.

Unruhe im Befristungsrecht

Im Befristungsrecht existieren zahlreiche Stolpersteine. Insbesondere die aus europarechtlicher Sicht möglicherweise diskriminierende Altersbefristung sowie generell die Sachgrundkontrolle im Zuge einer Entfristungsklage bergen vor allem für die Arbeitgeberseite nicht unerhebliches Risikopotential. Ein besonderes Augenmerk ist aktuell auf die nunmehr mit der Rechtsprechungskorrektur des BAG eingetretene Lockerung des Verbots der „Zuvorbeschäftigung“ zu richten. Entgegen der ständigen Rechtsprechung, die bisher – streng orientiert am Gesetzeswortlaut – jedes irgendwann in der Vergangenheit liegende Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber als ein „Bereits-zuvor-Arbeitsverhältnis“ i. S. v. § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ansah, hat der siebte Senat des BAG nunmehr im Wege der verfassungskonformen Auslegung entschieden, dass eine „Zuvorbeschäftigung“ nicht gegeben ist, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Dies soll – so das BAG – zum einen Arbeitgebern ermöglichen, auf schwankende Auftragslagen und wechselnde Marktbedingungen durch befristete Einstellungen zu reagieren, und zum anderen für Arbeitnehmer eine Brücke zur Dauerbeschäftigung schaffen. Wir freuen uns, Ihnen als Referentin Richterin

am Bundesarbeitsgericht Inken Gallner, Mitglied des siebten Senats, präsentieren zu können. Sie wird aus erster Hand über Neujustierungen im Befristungsrecht und aktuelle Stolpersteine informieren.

Kleinbetriebsklausel

Gemäß der Rechtsprechung des BAG gilt es sicherzustellen, dass aus dem Geltungsbereich des KSchG nicht auch Einheiten größerer Unternehmen herausfallen, auf die die typischen Merkmale des Kleinbetriebs, z. B. eine enge persönliche Zusammenarbeit, nicht zutreffen. Insbesondere über Kündigungsschutz im Kleinbetrieb, sowie aktuelle Brennpunkte der betriebsbedingten und personenbedingten Kündigung referiert Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Burghard Kreft.

Möglichkeiten und Grenzen, das Arbeitsverhältnis flexibler auszugestalten, erörtert Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, während Rechtsprobleme rund um die Einstellung von Arbeitnehmern von Prof. Dr. Markus Stoffels beleuchtet werden.

Neues zum Betriebsübergang

Die Entscheidung in der Rechtssache Martin Valor beschäftigt sich zum einen mit dem Begriff des Betriebsübergangs und zum anderen mit dem Mandat des Betriebsrats. Diese und weitere aktuelle Rechtsfragen zu § 613a BGB sind Gegenstand des Vortrags von Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul.

Stolperfallen und Hindernisse beim Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 102 BetrVG werden von Rechtsanwalt Dr. Martin Diller stets mit Blick auf die Praxisrelevanz für Arbeitsrechtler erläutert, damit Teilnehmer für künftige Mandate bestens gerüstet sind.

In den letzten Jahren Zeit hat es geradezu einen „Boom“ von Entscheidungen des EuGH gegeben, die signifikante und unmittelbare Bedeutung für das deutsche Arbeitsrecht haben. Eine Darstellung und Erläuterung der folgenreichsten Judikate des EuGH für die anwaltliche Praxis erfolgt durch Prof. Dr. Gregor Thüsing.

Im Auftaktreferat der Tagung wird traditionell Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer über weitere aktuelle Trends im Arbeitsrecht – Rechtsprechung und Gesetzgebung – berichten.

Neben dem fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen bleibt selbstverständlich genügend Raum für die Pflege persönlicher Kontakte.

Rechtsanwalt und Notar

Bernd Ennemann

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Leiter des Fachinstituts für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Edwin Storek, LL.M.

Fortbildungsbeauftragter des

Fachinstituts für Arbeitsrecht

23. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

Köln, 04. – 05. November 2011

Information und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.,
Universitätsstrasse 140,
44797 Bochum
Tel.: 0234 970640
Mail: info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de – buchen mit
5 % online-Rabatt

Ihr Navi im Verkehrsrecht.

Dieses Anwalts-Handbuch ist der Leitfaden für die sichere und wirtschaftliche Bearbeitung jedes verkehrsrechtlichen Mandats. Erläutert es Ihnen doch alle wesentlichen Aspekte der vielen unterschiedlichen Rechtsgebiete, aus denen das Verkehrsrecht besteht, mit allen spezifischen Einzelfragen in einem einzigen Band.

Wie alle Werke der erfolgreichen Handbuch-Reihe aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt wurde auch dieses von erfahrenen Praktikern konzipiert, die die gesamte Materie durchgehend



van Bühren/Jahnke/Lemcke (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht** Herausgegeben von RA Dr. Hubert van Bühren, RA Jürgen Jahnke, RA Hermann Lemcke. Bearbeitet von sechs erfahrenen Praktikern des Verkehrsrechts. 2., überarbeitete Auflage 2011, rd. 1.200 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €. Erscheint im August. ISBN 978-3-504-18060-7

aus Sicht des praktizierenden Anwalts behandeln – vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung.

Neben umfangreicher Kasuistik geben sie Ihnen immer wieder praktische Beispiele, Muster für zwingende Schriftsätze, Checklisten und jede Menge Tipps zum richtigen Vorgehen im Einzelfall an die Hand. Alles auf neuestem Stand natürlich.

Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht. Gas geben, schnell bestellen! Leseprobe?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht van Bühren/Jahnke/Lemcke (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht** 2. Auflage, gbd. 99,- € plus Versandkosten. Erscheint im August. ISBN 978-3-504-18060-7

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 05/11
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung
von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen